

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2023

Nr. 2023/1741
KR.Nr. K 0186/2023 (VWD)

Kleine Anfrage SP/Junge SP: Erste Erfahrungen mit dem angepassten Submissionsgesetz Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Seit dem 1. Juli 2022 ist das angepasste Submissionsgesetz in Kraft. Das Submissionsgesetz und die darauf gestützte erlassene Submissionsverordnung regeln die Vergabe öffentlicher Aufträge. Neu wurden in diesem Gesetz die Auftragsvergaben an Organisationen der Arbeitsintegration der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe der Submission unterstellt. Dies wäre nach geltendem Recht nicht zwingend nötig gewesen, die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) lässt den Kantonen aber die Möglichkeit offen, solche Aufträge dem Submissionsrecht zu unterstellen (Art. 63 Abs. 4 IVöB). Aufgrund von entsprechenden Vernehmlassungsantworten wurde diese neue Regelung ins angepasste Gesetz aufgenommen. Rund ein Jahr nach der Einführung kommt es zu ersten Massnahmen. Gegen die Vergabe des Angebotes «Unterstützung von fremdsprachigen Stellensuchenden» an das Stellwerk Solothurn wurde Klage eingereicht. Dieser Klage wurde vom Verwaltungsgericht stattgegeben und die Ausschreibung muss nochmals erfolgen. Nun hat Medienberichten vom 26. Juli 2023 zufolge das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) entschieden, das Angebot vorläufig nicht mehr auszuschreiben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Eine Submission ist vor allem dann sinnvoll, wenn in einem Bereich ein Markt besteht. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es im Bereich der Arbeitsintegration einen Markt gibt?
2. Welche Erfahrungen konnten bisher mit dem angepassten Submissionsgesetz gemacht werden?
3. Gibt es Bereiche, in welchen vor der Inkraftsetzung des angepassten Submissionsgesetzes die Auftragsvergabe bereits gemäss Submissionsgesetz erfolgte? Wenn ja, welche? Welche Erfahrungen wurden gemacht?
4. Das AWA verkündet im Medienbericht vom 26. Juli 2023, dass ein separates Angebot für fremdsprachige Stellensuchende nicht nötig ist. Ist der Regierungsrat auch dieser Ansicht? Wenn ja warum?
5. Trotz dieser Haltung wurde der Auftrag ausgeschrieben und erst nach erfolgter Klage und deren Gutheissung durch das Verwaltungsgericht verzichtet das AWA auf eine weitere Ausschreibung dieses Angebotes. Was hat den Ausschlag für diesen Sinneswandel gegeben?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass fremdsprachige Stellensuchende die nötige professionelle Unterstützung bei der Stellensuche erhalten?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Keine Vorbemerkungen

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Eine Submission ist vor allem dann sinnvoll, wenn in einem Bereich ein Markt besteht. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es im Bereich der Arbeitsintegration einen Markt gibt?

Es bestehen Märkte für Arbeitsintegrationsmassnahmen. Die Marktabklärung zeigt u.a. auf, ob ein Anbietermarkt besteht und wie die Wettbewerbssituation ist. Je nach Massnahme und Spezialisierungen der Anbietenden sind es mehr oder weniger Anbietende, die für einen Wettbewerb in Frage kommen. Da es sich mehrheitlich um komplexe Produkte bzw. Massnahmen in der Arbeitsintegration in Form von Dienstleistungen für stellensuchende Menschen handelt, zeigen die Erfahrungen in der Vergangenheit, dass eine Wettbewerbssituation vorhanden ist.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Erfahrungen konnten bisher mit dem angepassten Submissionsgesetz gemacht werden?

Auf Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration ist seit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Submissionsgesetzgebung (1. Juli 2022) im Kanton Solothurn integral, inklusive Rechtsschutz, das Submissionsrecht anwendbar (§ 2 Abs. 2 SubG). Im Bereich der Vergabe von Aufträgen an Organisationen der Arbeitsintegration wurden seit Inkrafttreten der totalrevidierten Submissionsgesetzgebung (1. Juli 2022) vier Ausschreibungen getätigt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 26. Juni 2023 zeigte auf, dass die Ausschreibungspraxis seitens der Vergabestelle eingehend überarbeitet werden muss. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), resp. die Logistikstelle Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), sind in der Verantwortung, die aus dem Urteil erkennbaren notwendigen Anpassungen vorzunehmen und in die neuen Ausschreibungen einfließen zu lassen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Gibt es Bereiche, in welchen vor der Inkraftsetzung des angepassten Submissionsgesetzes die Auftragsvergabe bereits gemäss Submissionsgesetz erfolgte? Wenn ja, welche? Welche Erfahrungen wurden gemacht?

Es kann dazu grundsätzlich auf die Ausführungen in Botschaft und Entwurf vom 8. Juni 2021 «Öffentliches Beschaffungswesen: 1. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019, 2. Totalrevision des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG) und Änderung weiterer Gesetze und 3. Änderung des Gebührentarifs (GT), RRB Nr. 2021/788, S. 14 f., zu § 2 Absatz 2 SubG, verwiesen werden. Das AWA hat ab dem Jahr 2012 bis zum Inkrafttreten der totalrevidierten Submissionsgesetzgebung (1. Juli 2022) Aufträge im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen jeweils analog dem Submissionsrecht im anwendbaren Verfahren (nach dem Gesamtwert des Auftrags), i.d.R. in einem offenen

Verfahren ausgeschrieben. Gleich wie bei allen anderen Submissionen wurden jeweils Pflichtenhefte mit einem Leistungsbeschrieb, Teilnahmebedingungen, Eignungs- und Zuschlagskriterien erstellt und die Aufträge in der Folge dem Anbieter mit der höchsten Punktzahl zugeschlagen. Der Zuschlagsentscheid erfolgte ebenfalls, wie bei allen anderen Submissionen, durch das nach der Submissionsgesetzgebung zuständige Organ, bei einem Auftragswert von über 100'000 Franken somit durch Regierungsratsbeschluss. Abweichend vom Submissionsrecht war bei dieser analogen Anwendung des Submissionsverfahrens einzig der fehlende Rechtsschutz. Wie bereits in Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Submissionsrechts erwähnt, waren die mit den bisherigen Ausschreibungen gemachten Erfahrungen positiv, weshalb aus Sicht des Regierungsrats (und offenbar auch des Kantonsrats) nichts dagegen sprach, die entsprechenden Aufträge neu integral, inklusive Rechtsschutz, dem Submissionsrecht zu unterstellen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Das AWA verkündet im Medienbericht vom 26. Juli 2023, dass ein separates Angebot für fremdsprachige Stellensuchende nicht nötig ist. Ist der Regierungsrat auch dieser Ansicht? Wenn ja warum?

Im Zeitungsbericht vom 26. Juli 2023 ist keine Aussage des AWA vorhanden, dass eine Massnahme für fremdsprachige Stellensuchende nicht nötig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Zielgruppe andere Lösungen in bereits bestehenden Massnahmen zur Verfügung stehen. Den Menschen dieser Zielgruppe wird gemäss gesetzlichem Auftrag aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; rasche und dauerhafte Wiedereingliederung), weiterhin gut Rechnung getragen. Jedoch hat das AWA an der letzten Sitzung der Kommission der Kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) vom 19. September 2023 empfohlen, ein neues Angebot unter dem Aspekt der Strategie öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV) 2030 für diese Zielgruppe zu konzipieren, welches 2026 verfügbar sein wird. Es ist unbestritten, dass die Zielgruppe der fremdsprachigen Stellensuchenden, wie andere Zielgruppen auch, passende unterstützende Angebote für die Wiedereingliederung benötigen. Die Strategie öAV 2030, welche im Juni 2023 den Kantonen kommuniziert wurde, stellt die stellensuchenden Personen konsequent und verstärkt ins Zentrum. Damit gewinnen individualisierte und bedürfnisorientierte Angebote an Bedeutung. Zudem beabsichtigt das SECO, die Wirkung von arbeitsmarktlichen Massnahmen zu evaluieren. Die KAP unterstützt die Empfehlung einer Neukonzeption und Ausschreibung eines Angebots für diese Zielgruppe. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung an.

3.2.5 Zu Frage 5:

Trotz dieser Haltung wurde der Auftrag ausgeschrieben und erst nach erfolgter Klage und deren Gutheissung durch das Verwaltungsgericht verzichtet das AWA auf eine weitere Ausschreibung dieses Angebotes. Was hat den Ausschlag für diesen Sinneswandel gegeben?

Seit der Ausschreibung im Januar 2023 wurde die LAM-Stelle mit dem Qualitätsmanagement zur Abteilung QuLAM im AWA zusammengefasst. Ein neues Führungsteam ist in die Verantwortung gekommen, welches die Ausgangslage beurteilen musste. Die Umsetzung der Strategie öAV 2030 und das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 2023 erfordern einerseits die Überprüfung des AMM-Portfolios (Straffung, Vermeidung von Redundanzen, Gewichtung an Individualität und Bedarfsorientierung) und andererseits die Überarbeitung und Anpassung der Ausschreibungspraxis für arbeitsmarktliche Massnahmen. Wie erwähnt verzichtet das AWA nicht auf eine weitere Ausschreibung für die Zielgruppe. Das Angebot wird aber neu unter Berücksichtigung der Strategie öAV 2023 konzipiert. Die Strategie öAV 2030 wurde den Kantonen im Juni 2023 kommuniziert und im September 2023 an einer Kick-Off-Veranstaltung vorgestellt. Die Strategie öAV 2030 wird nun von den zuständigen Vollzugsstellen in den Kantonen umgesetzt und laufend überprüft. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen und Anpassungen im Bereich der

arbeitsmarktlichen Massnahmen. Dem individuellen Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen wie aber auch der Individualität und Bedürfnisorientierung in den Massnahmen, wird hohe Priorität eingeräumt. Diese Aspekte werden und müssen bei allen stellensuchenden Personen, zielgerichtet und wirkungsorientiert zum Tragen kommen. Beispielsweise bieten Job Coaching und Supported Employment den Anspruch an die Individualität und Bedarfsorientierung. Ebenfalls werden individuelle Kurse an Bedeutung gewinnen. Diese Möglichkeiten werden nun seitens der LAM-Stelle eingehend geprüft.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass fremdsprachige Stellensuchende die nötige professionelle Unterstützung bei der Stellensuche erhalten?

Die nötige, professionelle Unterstützung von stellensuchenden Personen ist in den einschlägigen Gesetzen des Bundes vorgegeben (AVIG/AVIV/AvG) und wird vom AWA, namentlich von der LAM-Stelle im Auftrag des Bundes sichergestellt. Das SECO prüft mittels IKS, den zielgerichteten Einsatz von arbeitsmarktlichen Massnahmen für alle stellensuchenden Personen. Das AVIG und die Verordnung (AVIV) sowie die geltende Praxis des SECO verpflichtet die durchführenden Stellen zum wirkungsorientierten Einsatz der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die eingesetzten Gelder müssen zweckgebunden, d. h. arbeitsmarktlich indiziert sein und so die rasche Wiedereingliederung fördern. Gerade die Beurteilung der Wirkung von arbeitsmarktlichen Massnahmen zugunsten der stellensuchenden Personen hat beim SECO hohe Priorität. Das AWA und die LAM-Stelle können mit den bestehenden Massnahmen die Zielgruppe professionell unterstützen, da diese Anbieter ebenfalls über hohes Know-how im Bereich Arbeitsintegration von fremdsprachigen Stellensuchenden verfügen. Ab 2026 wird dann ein neues angepasstes Angebot, welches den Ansprüchen der Strategie öAV 2030 entspricht, zur Verfügung stehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6151)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat